

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V677/20</b> öffentlich	Referat	Referat I
	Amt	Personalamt
	Kostenstelle (UA)	0220
	Amtsleiter/in	Gietl, Werner
	Telefon	3 05-10 60
	Telefax	3 05-12 39
E-Mail	personalamt@ingolstadt.de	
Datum	11.11.2020	

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Beschlussqualität</b>	<b>Abstimmungs- ergebnis</b>
Finanz- und Personalausschuss	01.12.2020	Entscheidung	

### **Beratungsgegenstand**

Altersteilzeit für Tarifbeschäftigte; Erhöhung der Quote sowie Herabsetzung der Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme für Schwerbehinderte  
(Referent: Herr Kuch)

### **Antrag:**

1. Der Erhöhung der Quote für Altersteilzeitvereinbarungen für Tarifbeschäftigte ab dem Jahr 2021 auf 4,0 % wird zugestimmt.
2. Der Herabsetzung der Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersteilzeit für Tarifbeschäftigte mit Schwerbehindertenstatus (GdB mindestens 50 %) auf Vollendung des 58. Lebensjahres wird zugestimmt.

gez.

Bernd Kuch  
Berufsmäßiger Stadtrat

## Finanzielle Auswirkungen:

**Entstehen Kosten:**             ja                     nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2021 - Personalausgaben 2022 - Personalausgaben	Euro: ca. 42.000 € ca. 65.000 €
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von            Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von            Euro müssen zum Haushalt 20            wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Die Deckung der zusätzlich anfallenden Personalausgaben erfolgt über das Gesamtbudget.

## Bürgerbeteiligung:

### Kurzvortrag:

Seit dem Jahr 1998 können Tarifbeschäftigte von der Möglichkeit der Altersteilzeit Gebrauch machen. Der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) vom 27.02.2010 i. d. F. vom 18.04.2018 war bis 31.12.2020 befristet. Durch Ablauf der Erklärungsfrist der Tarifvertragsparteien für die Tarifeinigung am 26.11.2020 verlängert sich dieser nun weiterhin bis 31.12.2022 zu den bisherigen Konditionen.

Altersteilzeit können Tarifbeschäftigte ab Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch nehmen. Die Altersteilzeit darf maximal fünf Jahre andauern und muss in eine Altersrente münden. Es gibt zwei Altersteilzeitmodelle. Die meist genutzte Variante ist das Blockmodell, in welchem die Beschäftigten in der Arbeitsphase mit der Hälfte des Entgelts weiterarbeiten und die andere Hälfte in das Wertguthaben für die Freistellungsphase fließt. In der Freistellungsphase erhält der/die Beschäftigte das Wertguthaben ratierlich ausbezahlt. Die zweite Variante ist das Teilzeitmodell, in welchem die Beschäftigten mit der Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zum

Renteneintritt tätig sind.

## 1. Erhöhung der Altersteilzeitquote

Gemäß § 4 TV FlexAZ besteht für 2,5 % der Tarifbeschäftigten zum Stichtag 31.05. des Vorjahres ein Anspruch auf Altersteilzeit.

Die Quote von 2,5 % ist mit 48 laufenden Altersteilzeitvereinbarungen im Jahr 2020 (basierend auf einer Gesamtheit der Tarifbeschäftigten am Stichtag 31.05.2019 von 1934 Mitarbeiter/-innen) bereits voll ausgeschöpft.

Ab dem Kalenderjahr 2021 erhöht sich das Kontingent für Altersteilzeitvereinbarungen wegen der gestiegenen Beschäftigtenzahlen auf 50 Plätze. Da im Jahr 2021 zehn Altersteilzeitvereinbarungen enden, können somit insgesamt zwölf neue Alterszeitvereinbarungen geschlossen werden. Dem Personalamt liegen zum heutigen Zeitpunkt bereits weitaus mehr Anfragen von interessierten Beschäftigten vor, so dass einigen Anträgen voraussichtlich nicht entsprochen werden könnte. Allein im Jahr 2020 wurden 21 Altersteilzeitvereinbarungen abgeschlossen. Im Durchschnitt der letzten drei Jahre (2018 – 2020) wurden 16 Altersteilzeiten jährlich vereinbart, wobei die Tendenz steigend war. Die durchschnittliche Dauer der Vereinbarungen lag in den letzten drei Jahren bei 44 Monaten.

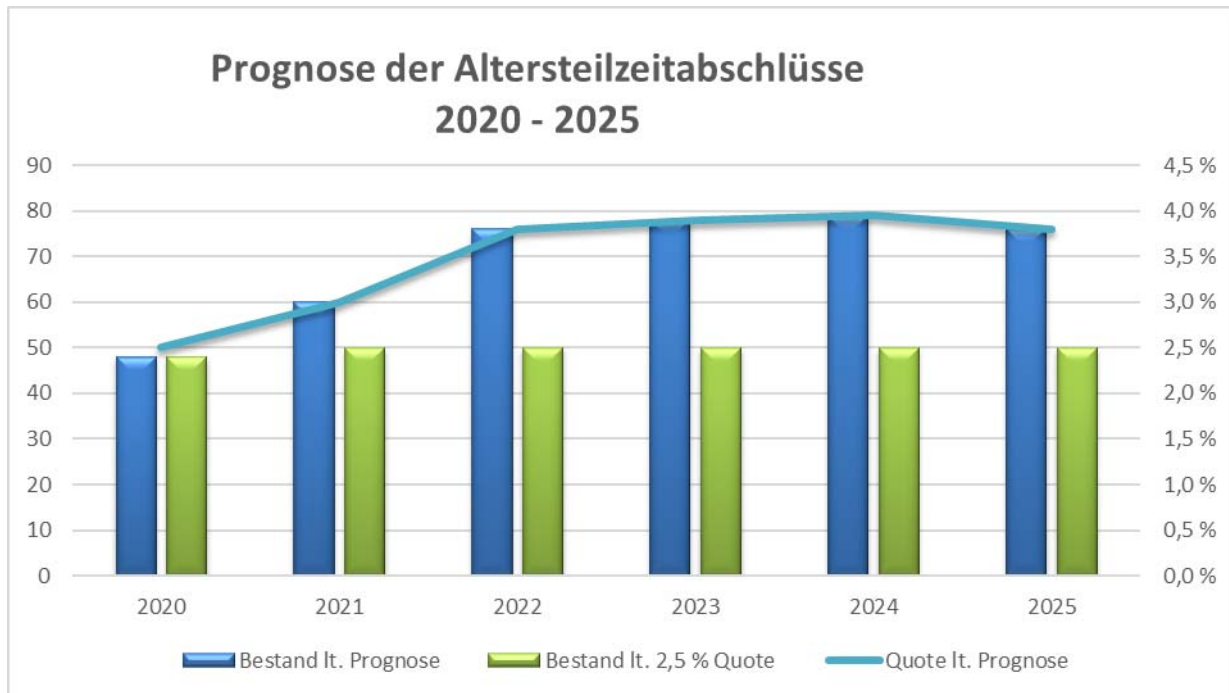
Aufgrund des demographischen Wandels, welcher aus der Tabelle ersichtlich ist, vollenden z. B. im Jahr 2021 58 Beschäftigte das 60. Lebensjahr, im Folgejahr 2022 sind es bereits 10 Beschäftigte mehr. Dies spiegelt sich voraussichtlich auch in den Antragstellungen der Folgejahre wieder.

Jahr	Anträge *	Bestand *	Bestand lt. TV FlexAZ	Quote *	Beschäftigte	Geburtsjahrgang
2018	11				39	1958
2019	16	28			57	1959
2020	21	48	48	2,50%	56	1960
2021	22	60	50	3,00%	58	1961
2022	25	76	50	3,80%	68	1962
2023	26	78	50	3,90%	69	1963
2024	26	79	50	3,95%	70	1964
2025	24	76	50	3,80%	63	1965

\*ab 2021 Prognose

Nachdem die Zahl der möglichen Interessenten entsprechend den Geburtsjahrgängen bis zum Kalenderjahr 2024 stetig ansteigt und daher in den nächsten fünf Jahren mit voraussichtlich durchschnittlich 23 Anträgen jährlich zu rechnen ist, könnte auch in Zukunft nicht mehr allen Altersteilzeitanträgen entsprochen werden.

Das Diagramm „Prognose der Altersteilzeitabschlüsse“ zeigt den Anstieg der voraussichtlich benötigten Kapazitäten (blau) im Vergleich zur tarifvertraglichen Quote (grün).



Gründe für das steigende Interesse an Altersteilzeitvereinbarungen sind neben dem demographischen Wandel ein erhöhtes Gesundheitsbewusstsein sowie zunehmend der vorzeitige Renteneintritt des Lebenspartners (insb. durch Abfindungen).

Durch die Gewährung von Altersteilzeit können erfahrungsgemäß Zeiten von Arbeitsunfähigkeit reduziert werden, sodass sich dies entlastend für die Dienststellen auswirkt. Die Kosten für die zusätzlichen Altersteilzeitvereinbarungen sind im Voraus schwer zu ermitteln, da die Mehrkosten durch die Nachbesetzung mit jüngeren Mitarbeitern/-innen mit geringen Erfahrungsstufen (oft über Umsetzungs-/Nachbesetzungsketten) kompensiert werden.

Würde die Quote für die Zulassung zur Altersteilzeit nicht erhöht, könnte künftig nicht mehr allen Anträgen entsprochen werden. Es wären daher Auswahlkriterien, wie z.B. Dauer der Betriebszugehörigkeit, Schwerbehinderung etc., festzulegen. Dies könnte sich negativ auf Mitarbeiterzufriedenheit und Arbeitgeberattraktivität auswirken.

Der TV FlexAZ weist in § 12 eine tarifliche Öffnungsklausel auf. In Bayern ist der Abschluss einer Dienstvereinbarung mit dem Personalrat nicht geboten, da das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) keine Beteiligung vorsieht. Der Kommunale Arbeitgeberverband (KAV) hat aber auf die Möglichkeit hingewiesen, die Quote durch gemeindlichen Beschluss anzuheben.

Es wird daher vorgeschlagen, die Quote für den Abschluss von Altersteilzeitvereinbarungen von 2,5 % auf 4,0 % zu erhöhen.

## 2. Herabsetzung der Altersgrenze für Schwerbehinderte

Persönliche Voraussetzung für die Altersteilzeit ist laut § 5 TV FlexAZ, dass die/der Beschäftigte das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Der Personalrat hat den Antrag gestellt, die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersteilzeit für schwerbehinderte Tarifbeschäftigte (GdB mindestens 50 %) auf die Vollendung des 58. Lebensjahres analog der beamtenrechtlichen Regelungen herabzusetzen.

Im Altersteilzeitgesetz ist der frühestmöglich festzulegende Beginn der Altersteilzeit ab Vollendung des 55. Lebensjahres genannt. Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss sich weiterhin zumindest

bis zu dem Zeitpunkt erstrecken, ab dem eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann und darf maximal fünf Jahre andauern.

Die Altersrente kann von schwerbehinderten Menschen regulär je nach Geburtsjahrgang zwischen dem vollendeten 63. und 65. Lebensjahr bzw. vorgezogen mit Rentenabschlägen bereits zwischen dem 60. und 62. Lebensjahr beantragt werden.

Aufgrund der bei der Stadt gegebenen Altersstruktur dürften aufgrund der Absenkung des Eintrittsalters für Schwerbehinderte zusätzlich zu den unter Nr. 1 genannten Zahlen in den nächsten zwei Jahren vermutlich bis zu fünf Altersteilzeiten vorzeitig beantragt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersteilzeit für Tarifbeschäftigte mit Schwerbehindertenstatus (GdB mindestens 50 %) von der Vollendung des 60. Lebensjahres auf die Vollendung des 58. Lebensjahres zu senken.

